

Name, Vorname

Auszug aus der Prüfungsordnung M.A.-Konferenzdolmetschen

§ 18 Abs. 8 der PO vom 13.05.2009 und 02.11.2015 „Mündliche Abschlussprüfungen“

„Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. **Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.**“

Erklärung

Ich schließe niemanden von der Teilnahme an meiner Dolmetschabschlussprüfung aus.

oder:

Hiermit erkläre ich, dass ich folgende Zuhörer von der Teilnahme an meiner Dolmetschabschlussprüfung ausschließe:

- Studierende im Examensemester
- Dozenten
- Vertreter von Unternehmen und Institutionen

Datum, Unterschrift